

## POSITIONSPAPIER

### Zur Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland und ist Ansprechpartner für Handel, Wirtschaft, Industrie, Politik und Justiz.

#### **Ausgangssituation**

Für Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten für gerichtliche und behördliche Zwecke wurde in Deutschland das Instrument der allgemeinen Beeidigung bzw. Vereidigung bzw. Ermächtigung eingeführt (die Terminologie variiert in den verschiedenen Bundesländern, im Folgenden wird der Begriff „Beeidigung“ verwendet). Die allgemeine Beeidigung gilt als Qualitätskriterium, da sie nach Bestehen einer einschlägigen Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung und nach Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung verliehen wird. Zu diesem Zweck wurden in den verschiedenen Bundesländern die Prüfungsämter für Übersetzer und Dolmetscher geschaffen. Außerdem wurde eine deutschlandweite Datenbank ([www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)) eingerichtet, in der allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer nach Bundesländern, Gerichtsbezirken und Sprachen ausgewählt werden können.

#### **Problembeschreibung**

Eigentlich sollte der Richter bei Auswahl eines Dolmetschers oder Übersetzers aus dieser Datenbank die Sicherheit haben, dass er auf eine qualifizierte und kompetente Fachkraft zurückgreifen kann. Es gibt jedoch Bundesländer, in denen die allgemeine Beeidigung auch ohne Bestehen einer einschlägigen Prüfung verliehen wird. Als Beispiel sei Baden-Württemberg genannt. Hier wird die allgemeine Beeidigung für Sprachen, für die im Bundesland selbst keine staatliche Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung angeboten wird, auch ohne Nachweis einer Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung aufgrund der Vorlage von Bescheinigungen über Berufserfahrung erteilt, die beispielsweise von Polizeibehörden oder Justizbehörden ausgestellt wurden.

#### **Qualitätsverluste**

Die Vorlage von Bescheinigungen über Berufserfahrung kann aber keinesfalls als ausreichend für den Nachweis der fachlichen Eignung und der erforderlichen Qualität angesehen werden. Durch diese Handhabung wird das Instrument der allgemeinen Beeidigung, das den Gerichten einen ausreichenden Qualitätsstandard bieten sollte, ausgehebelt, so dass sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des gesamten Systems stellt. Ein Richter, der einen beeidigten Dolmetscher beauftragt, geht davon aus, dass dieser qualifiziert ist, ohne jedoch wissen zu können, ob eine einschlägige Prüfung abgelegt wurde oder nicht.

## **Beeidigungstourismus**

Die derzeitige Situation führt zu einem regelrechten „Beeidigungstourismus“: Als Beispiel seien Personen genannt, die in Bayern wohnen und als Dolmetscher bzw. Übersetzer tätig sind, ohne jedoch über eine allgemeine Beeidigung zu verfügen. Diese Personen stellen nun in Baden-Württemberg einen Antrag auf allgemeine Beeidigung und legen als Nachweis für ihre fachliche Eignung Bescheinigungen über Berufserfahrung vor. Auf dieser Grundlage werden sie ohne Bestehen einer einschlägigen Prüfung allgemein beeidigt und können ihre Tätigkeit als allgemein beeidigter Dolmetscher bzw. Übersetzer nun auch in Bayern ausüben, da aufgrund § 189 GVG eine allgemeine Beeidigung im gesamten Bundesgebiet anerkannt wird.

## **Lösungsansätze**

Die allgemeine Beeidigung sollte grundsätzlich nur nach Bestehen einer einschlägigen Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung erfolgen. Nur durch Einführung eines bundesweiten Mindeststandards kann das System der allgemeinen Beeidigung, das den Justizbehörden den erforderlichen Qualitätsstandard garantieren soll, auf hohem Niveau erhalten bleiben. Wenn ein Bewerber eine allgemeine Beeidigung für eine Sprache anstrebt, für die im betreffenden Bundesland keine staatliche Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung angeboten wird, so muss der Bewerber die Prüfung in einem anderen Bundesland ablegen, in dem die entsprechende Prüfung angeboten wird.

## **Ausnahmeregelung für seltene Sprachen**

Nur für den absoluten Ausnahmefall, dass für eine seltene Sprache in ganz Deutschland keine Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung angeboten wird, schlagen wir eine Sonderregelung vor. Da die Justizbehörden auch für seltene Sprachen fachlich und persönlich geeignete Sprachmittler benötigen, könnte man für Kandidaten, die – z.B. aufgrund des eigenen Migrationshintergrundes – das jeweilige Sprachenpaar auf hohem Niveau beherrschen, eine Prüfung der Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und des deutschen Rechtssystems anbieten und diesen Kandidaten nach Bestehen der Prüfung und nach Überprüfung der persönlichen Eignung eine allgemeine Beeidigung verleihen. In diesen Fällen sollte jedoch in der Datenbank vermerkt werden, dass keine Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung, sondern eine Ersatzprüfung abgelegt wurde. Diese Sonderregelung dürfte nur einen sehr kleinen Anteil der bei den Justizbehörden anfallenden Dolmetscheinsätze betreffen, da in vielen Fällen auf die im Herkunftsland gesprochenen Amtssprachen, zum Beispiel Englisch oder Französisch, ausgewichen werden kann.

## **Kenntnisse der deutschen Rechtssprache**

Ergänzend regen wir an, dass für die Erteilung einer allgemeinen Beeidigung neben dem Nachweis einer einschlägigen Prüfung auch der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache erbracht werden sollte. Dies stellt in einigen Bundesländern bereits eine Standardvoraussetzung dar.

### **Vorübergehende Tätigkeit im Inland**

Derzeit hat ein im EU-Ausland rechtmäßig niedergelassener Dolmetscher bzw. Übersetzer, der seine Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich im Inland ausüben möchte, die Möglichkeit, sich auf Antrag in die länderübergreifende Datenbank der allgemein beeidigten Sprachmittler eintragen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte einer kritischen Prüfung unterzogen werden, da auch in diesem Fall der Mindeststandard einer einschlägigen Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung und die aus Sicherheitsinteressen notwendige persönliche Eignung bisher nicht in ausreichendem Maß überprüfbar ist. Außerdem sollte klar definiert werden, unter welchen Bedingungen eine Tätigkeit als „vorübergehend und gelegentlich“ einzuordnen ist. Des Weiteren sollten Mechanismen zur Überprüfung der Häufigkeit der Heranziehung eingeführt werden.

### **Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, stellen wir fest, dass die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie die Vorlage von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen voraussetzt, deren Qualifikations-niveau dem im Aufnahmemitgliedsland vorgeschriebenen Niveau entsprechen muss. Somit ergibt sich auch aus der Richtlinie die Notwendigkeit der Einhaltung von Mindeststandards betreffend der fachlichen Eignung.

Die Umsetzung der Richtlinie in den zur Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern in den Ländern geltenden gesetzlichen Grundlagen eröffnet die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung einheitliche und auch unter sicherheitspolitischen Aspekten wünschenswert erscheinende hohe Standards in die Gesetzeswerke aller Länder einzuziehen.

Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch und für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Norma Keßler  
Präsidentin

Dr. Thurid Chapman  
Vizepräsidentin

Berlin, 25.09.2018